

Frau Bundesrätin Leuthard, UVEK,  
Bundesamt für Energie,  
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare  
Energien, Dienst Führungsunterstützung  
3003 Bern

Weinfelden, 29. Oktober 2018

## **Teilrevision Energieförderungsverordnung, Energieverordnung und Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gegebene Möglichkeit zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Die Schweizer Landwirtschaft kann über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien einen beachtlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Gemäss einer Studie von AgroCleanTech könnte die Landwirtschaft theoretisch bis im Jahr 2030 2'100 GWh/Jahr Strom aus erneuerbaren Energien produzieren, mindestens 1'200 GWh über Photovoltaik, und 420 GWh/Jahr in Biogasanlagen. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, sind die Produzenten auf die Förderung im Rahmen eines Fördersystems angewiesen. Die Schweizer Landwirtschaft trägt aktuell vor allem über die Produktion von Strom aus Photovoltaik und Biogasanlagen, sowie Wärme aus Biogasanlagen bei zur Schweizer Energieversorgung.

### **Neue Bestimmungen Energieförderungsverordnung**

Der VTL bedauert, dass die Vergütungssätze für Photovoltaik gesenkt werden. Auch wenn dies aus marktwirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar ist, so sendet der Bund damit dennoch ein negatives Signal für weitere PV-Investoren. Wir hoffen, dass diese Senkung von einer angemessenen Kommunikation begleitet wird, die klar aufzeigt, dass sich die Investition in PV-Anlagen aufgrund des sich ändernden Marktumfeldes auch in Zukunft noch lohnen wird. Nur so können auch die Ziele der Energiestrategie 2050 erreicht werden.

Mit den übrigen Bestimmungen der neuen Energieförderungsverordnung inhaltlicher und formeller Art ist der VTL einverstanden.

### **Neue Bestimmungen Energieverordnung**

Der VTL heisst die mehrheitlich formalen und organisatorischen Anpassungen im Zusammenhang mit der Erfassungspflicht von Herkunftsnachweisen, sowie mit Stromkennzeichnung von Bahnstrom und deren Publikationsfristen gut.

Ausserdem begrüssen wir ausdrücklich, dass neu explizit auch die Möglichkeit eingeräumt wird, für die Bildung eines Zusammenschlusses für den Eigenverbrauch (ZEV) auch Strassen, Eisenbahntrassees oder Bäche zu que-

ren, sofern deren Eigentümer damit einverstanden sind. Mit dem zukünftigen Wegfall der KEV werden Geschäftsmodelle wie diejenige der ZEV an Bedeutung gewinnen, weshalb Schranken die deren Aufbau und Funktionieren verhindern, möglichst abgebaut werden sollen. Konkret haben wir Bemerkungen zu den folgenden Artikeln:

**Art. 14, Abs. 3:**

Die festgehaltene Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig und widerspricht Art. 5 Abs. 5 StromVG, welcher das Ziel verfolgt, dass bestehende Netzinfrastruktur nicht ohne weiteres mit dem Aufbau einer Parallelinfrastruktur abgelöst werden soll. Die Regelung führt dazu, dass bestehende, bestens funktionierende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt werden müssen und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Zur Vermeidung des Baus von zusätzlichen Leitungen und damit zur Vermeidung von unnötigen negativen Eingriffen in den Boden sollte zumindest zugelassen werden, dass ein Netzbetreiber Abschnitte seines Netzes einem ZEV mietweise zur Verfügung stellen kann. Noch besser wäre eine Regelung wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann.

Konkret schlagen wir folgende Änderung von Art. 14 Abs. 3 EnV vor: Als am Ort der Produktion selber verbraucht gilt ~~nur auch~~ die Elektrizität, die zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch ~~das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen hat~~ **gegen angemessene Entschädigung die gleiche Netzebene des Verteilnetzes in Anspruch nimmt.**

Im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Rahmenbedingungen für die ZEV heissen wir auch die präzisierten Regelungen zur Kostenverrechnung an die Teilnehmenden des ZEV gut. Zusätzlich unterstützen wir die von Swissolar und dem Mieterverband eingebrachte Ergänzung betreffend Kostenverrechnung in Artikel 16 EnV:

**Art. 16, Abs. 3bis (neu):**

*Abs. 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung, solange die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität mindestens 10% günstiger ist als der Strom, den die Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter ohne Teilnahme am Zusammenschluss beziehen würden\*. (Bei einem liberalisierten Strommarkt müsste hier als Referenzpreis jener des Wahlmodells der abgesicherten Stromversorgung WAS angewendet werden). Die extern bezogene Elektrizität muss in diesem Fall vom Grundeigentümer ohne Marge den Mieterinnen und Mietern weiter verkauft werden.*

Im Sinne der Effizienz spricht sich der VTL für eine Liberalisierung des Dienstleistungsmarktes rund um die Datenmessung und -erfassung aus.

Ausserdem möchten wir hier auf die Vorschläge zur administrativen Vereinfachung verweisen, die Swissolar im Zusammenhang mit den Prozessen zum Funktionieren von PV-Anlagen in ihrer Stellungnahme anführt.

**Neue Bestimmungen der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung HKS**

Der VTL ist mit den Anpassungen bezüglich der Anschlussleistung, dem Verfallsdatum der HSK, der Produktionsdatenlieferung, sowie der Beglaubigung von Anlagedaten in der HKS einverstanden.

### Schlussbemerkungen

Die Thurgauer Landwirtschaft möchte einen Beitrag leisten zum Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050. Hierfür ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien möglichst einfach und ökonomisch möglich ist.

Regelungen für ein effizientes Funktionieren von ZEV gehören ebenso dazu wie die angemessene Förderung von erneuerbarer Energien, bis diese im Markt bestehen können. Neben der Photovoltaik muss in diesem Sinne auch eine Lösung für das Fortbestehen der Biogasanlagen gefunden werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Verband Thurgauer Landwirtschaft**



Markus Hausammann  
Präsident



Jürg Fatzer  
Geschäftsführer